

Darlehensbedingungen

§ 1 Vertragsannahme

1. Der Darlehensvertrag kommt durch Annahme des Darlehensantrages durch die Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH, nachfolgend „Bank“ genannt, zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner Unterzeichnung der Bank, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.

2. Der auf dem Deckblatt ausgewiesene Restkaufpreis wird von der Bank an den Händler ausgezahlt. Im Falle des Abschlusses eines Versicherungs- und/oder Garantievertrages werden die mitfinanzierten einmaligen Versicherungs- und/oder Garantiebeiträge von der Bank an die jeweiligen in den betreffenden Vereinbarungen genannten Versicherungs- bzw. Garantiegeber ausgezahlt.

3. Der Darlehensnehmer hat gemäß §10 j) die von der Bank angeforderten Unterlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab der Annahme des Darlehensantrages durch die Bank bei dieser einzureichen. Der Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgerechten Einreichung der Unterlagen bei der Bank.

§ 2 Gesamtbetrag / effektiver Jahreszins / Sollzins

1. Bei der Berechnung des Gesamtbetrages wurden die in diesem Darlehensvertrag enthaltenen Angaben (Finanzierungsbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zu Grunde gelegt.

2. Der effektive Jahreszins wurde nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 PAngV berechnet. Dabei wurden die in diesem Darlehensvertrag enthaltenen Angaben (Finanzierungsbetrag, Laufzeit, Teilzahlungen, Sollzinssatz, Gesamtkosten) zu Grunde gelegt.

3. Der Sollzinssatz ist fest für die gesamte Vertragslaufzeit.

§ 3 Sicherungszweck

Die Bestellung der nach § 4 des Darlehensvertrages erforderlichen Sicherheiten erfolgt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegen den DN aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung, sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung

§ 4 Sicherheitenbestellung

I. Sicherungseigentum

1. Soweit der DN Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrechte an dem Finanzierungsobjekt hat oder diese künftig erwirbt, überträgt er diese hiermit auf die dies annehmende Bank. Die Übergabe wird jeweils dadurch ersetzt, dass die Bank dem DN das Finanzierungsobjekt zur unentgeltlichen Verwahrung und zum ausschließlich vertragsgerechten Gebrauch überlässt. Ist ein Dritter in seinem Besitz, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der DN seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten hiermit an die dies annehmende Bank abtritt.

2. Der DN tritt hiermit der dies annehmenden Bank seinen gegenwärtigen und zukünftigen Anspruch gegen den Verkäufer auf Verschaffung des Eigentums an dem Finanzierungsobjekt Zug um Zug gegen Zahlung des an den Verkäufer zu zahlenden Teiles des Finanzierungsbetrages ab. Die Bank überlässt dem DN das Finanzierungsobjekt zur unentgeltlichen Verwahrung und zum ausschließlich vertragsgerechten Gebrauch.

II. Schadensersatz- / Versicherungsansprüche, Lohn- und Gehaltsforderungen

1. Alle gegenwärtigen und künftigen Schadensersatz- und Versicherungsansprüche in Bezug auf das Finanzierungsobjekt tritt der DN hiermit an die dies annehmende Bank ab; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung. Der DN ist ermächtigt und verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Er hat die Auszahlung der Beträge an die Bank zu verlangen. Der DN ist hiermit berechtigt, den Anspruch ggf. gerichtlich in gewillkürter Prozessstandschaft für die Bank geltend zu machen. Der DN ermächtigt die Bank, nicht rechtzeitig gezahlte Versicherungsprämien auf seine Rechnung und in seinem Namen an den Versicherer zu zahlen.

2. § 4 Ziffern I. und II.1 gelten entsprechend für Bestandteile und Zubehör sowie für ausgetauschte oder hinzu erworbene Teile des Finanzierungsobjektes.

3. Der DN tritt hiermit den jeweils pfändbaren Teil seiner Lohn- und Gehaltsforderungen / seines Arbeitsentgelts jeder Art einschließlich Pensions-/Rentenansprüchen, Provisionsansprüchen, Ansprüchen auf Zahlung von Tantiemen, Gewinnbeteiligungen und Abfindungen aus seinem jeweiligen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeits- und / oder Dienstverhältnis an die Bank ab. Ferner tritt er hiermit an die Bank den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Sozialleistungen (insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, etc.) sowie auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente einschließlich eventueller Beitragserstattungsansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger ab. Des Weiteren tritt er hiermit an die Bank den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Zahlung von Lohnersatzleistungen (insbesondere Elterngeld, Krankentagegeld) gegen den jeweiligen Leistungsträger ab. Die Bank nimmt diese Abtretungen hiermit an. Die in den vorstehenden Sätzen vereinbarte Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtbetrag des Darlehens zuzüglich einer Pauschale von 20 % zur Deckung etwaiger Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen. Der DN hat das Recht, der Bank nachzuweisen, dass geringere Rechtsverfolgungskosten und Verzugszinsen angefallen sind. Der DN kann die Anpassung des abgetretenen Betrages entsprechend der fortschreitenden Tilgung verlangen. Nach Tilgung der gesicherten Forderung gehen die abgetretenen Ansprüche auf den DN über.

III. Eigentum am Ersatzobjekt

1. Für den Fall, dass dem DN gegen den Verkäufer ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache zusteht („Nachlieferung“, § 439 Absatz 1 BGB) und ihm aus diesem Grunde ein Ersatzobjekt übereignet wird, überträgt der DN das Eigentum oder Miteigentum an diesem Ersatzobjekt hiermit bereits heute auf die dies annehmende Bank. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die Bank dem DN auch dieses Ersatzobjekt zur unentgeltlichen Verwahrung und zum ausschließlich vertragsgerechten Gebrauch überlässt. Ist ein Dritter im Besitz des Ersatzobjektes, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der DN hiermit seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an die Bank abtritt. Die Bank nimmt diese Abtretung an.

2. Für den Fall, dass dem DN gegen den Verkäufer ein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache zusteht („Nachlieferung“, § 439 Absatz 1 BGB) und das Ersatzobjekt dem DN noch nicht übereignet wurde, tritt der DN hiermit der dies annehmenden Bank seinen Anspruch gegen den Verkäufer auf Verschaffung des Eigentums, Miteigentums oder evtl. bestehende Anwartschaftsrechte an dem Ersatzobjekt ab. § 4 III. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der DN wird der Bank alle Eigenschaften und Kennzeichnungen des Ersatzobjektes (z.B. Fahrgestellnummer) so detailliert benennen, dass dieses hinreichend spezifiziert werden kann. Das Ersatzobjekt wird damit Finanzierungsobjekt im Sinne der Darlehensbedingungen.

§ 5 Übergang von Sicherheiten auf Darlehensnehmer oder Mitschuldner

1. Vorbehaltlich des Abs. 2 überträgt die Bank die ihr nach diesem Vertrag bestellten Sicherheiten schon jetzt unter der Bedingung der restlosen Tilgung der gesicherten Forderungen auf den dies annehmenden DN. Ist ein Dritter im Besitz der Sachsicherheiten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Bank hiermit ihren Anspruch auf deren Herausgabe unter der Bedingung der restlosen Tilgung der gesicherten Forderungen an den DN abtritt. Eine Zulassungsbescheinigung Teil II hält die Bank im Falle des Eintritts der Bedingung zur Abholung durch den jeweils Berechtigten bereit (Holschuld). Auf Wunsch des Berechtigten ist die Bank bereit, die Zulassungsbescheinigung Teil II auf dessen Gefahr an die von ihm angegebene Anschrift zu versenden. Dem Berechtigten stehen Ansprüche – gleich welcher Art - aus und im Zusammenhang mit der Versendung der Zulassungsbescheinigung Teil II gegen die Bank nicht zu, es sei denn, der Bank fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

2. Sollte der Verkäufer Mitschuldner sein, gehen Zug um Zug gegen Befriedigung der gesicherten Restforderung durch den mitschuldenden Verkäufer die Sachsicherheiten auf diesen über. Deren Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die Bank ihren Anspruch auf deren Herausgabe unter der Bedingung der vollen Befriedigung an ihn abtritt. Der Verkäufer erkennt an, dass er in diesem Fall an die Bedingungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4 gebunden ist. § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 5 gelten für den Verkäufer entsprechend. Der Mitschuldner, der nicht Verkäufer des Finanzierungsobjektes ist, hat keinen Anspruch auf Übertragung von Sachsicherheiten.

3. Soweit der Verkäufer eine Sachsicherheit nach § 5 Abs. 2 erwirbt, dient ihm diese auch als Sicherheit für seine sonstigen Forderungen gegen den DN, vorausgesetzt, er hat eine solche Besicherung mit dem DN wirksam vereinbart.

§ 6 Zahlungsverzug

1. Für ausbleibende oder verspätete Zahlungen werden dem DN Mahngebühren und während des Verzuges die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

2. Ist der DN Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Im Einzelfall kann die Bank einen höheren oder der DN einen niedrigeren Schaden nachweisen.

3. Ist der DN Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Die Bank kann einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 40,00 für die Beitreibungskosten (d.h., für die Kosten, die u.a. durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens entstehen) verlangen. Dieser Anspruch fällt in voller Höhe wegen jeder einzelnen Ratenzahlung an, mit der der DN in Verzug gerät. Die vorstehende Pauschale wird im Falle der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten auf den geschuldeten Schadensersatz angerechnet.

4. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres ermittelt und von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

5. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den DN haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredites erschweren.

§ 7 Herausgabe

1. Wird das Darlehen vorzeitig fällig, gekündigt oder bleibt der DN über den Zeitpunkt der Fälligkeit der letzten Rate hinaus Beträge schuldig, entfällt das Besitzrecht des DN an den Sachsicherheiten; die Bank ist berechtigt, die Sachsicherheiten an sich zu nehmen.

2. Für den Fall, dass der Darlehensvertrag ein mit dem Kaufvertrag verbundenes Geschäft darstellt, sind sich die Bank und der DN darüber einig, dass im Falle der Wegnahme der Sachsicherheit, die Bank den gewöhnlichen Verkaufswert im Zeitpunkt der Wegnahme mit ihrer Restforderung verrechnen und einen eventuellen Überschuss an den DN auszahlen wird.

§ 8 Verwertungsrecht der Bank

1. Die Bank ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 berechtigt, die Sicherheiten, auch durch freihändigen Verkauf, im eigenen Namen auf Kosten des DN bestmöglich zu verwerten und/oder die Offenlegung der Abtretung nach § 4 II 3 vorzunehmen, soweit dies zur Abdeckung ihrer Forderungen erforderlich ist.
2. Die Bank wird dem DN die Verwertung, insbesondere die Offenlegung der Abtretung nach § 4 II 3., mit angemessener, mindestens 1 Monat betragender Fristsetzung schriftlich androhen, innerhalb der er Einwendungen gegen die Verwertungsbefugnis der Bank erheben oder die Verwertung durch Zahlung abwenden kann. In der Androhung wird die Bank den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Die Frist beginnt mit Zugang der Androhung beim DN.
3. Ein Übererlös steht in erster Linie dem Mitschuldner zur Abdeckung der auf ihn nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Forderungen, sodann dem DN zu.
4. Gutschriften über Erlöse gelten als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
5. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung zur Verwertung von Sicherungsgütern bleiben unberührt.

§ 9 Vertragsunterlagen

Der DN hat der Bank alle Unterlagen, die dieser für den Nachweis seiner Rechte am Finanzierungsobjekt benötigt, sowie die Zulassungsbescheinigung Teil II zum Finanzierungsobjekt zu übergeben bzw. zu verschaffen. Die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Darlehensbetrages ganz oder teilweise bis zum Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil II zu verweigern. Die Bank darf die hieraus ersichtlichen Daten im Darlehensantrag nachtragen. Dies gilt auch für das gemäß § 4 III zur Sicherheit überreichte Ersatzobjekt.

§ 10 Pflichten des Darlehensnehmers

Der DN ist verpflichtet:

- a) das Finanzierungsobjekt pfleglich zu behandeln und instandzuhalten, es nicht ohne vorherige Zustimmung der Bank von seinem gewöhnlichen Standort zu entfernen, insbesondere den Standort nicht ins Ausland zu verlegen, nicht über das Finanzierungsobjekt zu verfügen, insbesondere es nicht zu vermieten; Kraftfahrzeuge dürfen nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des DN vorübergehend in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden;
- b) während der Dauer des Darlehens das Finanzierungsobjekt gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Beschädigung zu versichern, soweit möglich Vollkasko, und alle für das Finanzierungsobjekt gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen zu unterhalten und die Versicherungsprämien stets termingerecht zu bezahlen;
- c) auf Verlangen der Bank seinen Versicherer zu veranlassen, der Bank für alle versicherten Risiken einen Sicherungsschein bzw. eine Sicherheitsbestätigung auszustellen;
- d) einem Bevollmächtigten der Bank die Besichtigung des Finanzierungsobjektes zu gestatten und Einblick in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese das Finanzierungsobjekt betreffen;
- e) der Bank den Verlust oder die Beschädigung des Finanzierungsobjektes, eine Pfändung, eine Zwangsvollstreckung oder sonstige Eingriffe Dritter in das Finanzierungsobjekt unverzüglich in Textform mitzuteilen, Name und Anschrift des Gläubigers oder des Dritten aufzugeben und die ihm hierzu vorliegenden Unterlagen (z.B. Pfändungsprotokoll) zu übergeben sowie der Bank alle Kosten zu erstatten, die diese zur Wiederbeschaffung des Finanzierungsobjektes und zur Beseitigung der Einwirkung Dritter aufgewendet hat;
- f) der Bank unverzüglich eine Änderung seines Wohnsitzes oder seiner Geschäftsadresse mitzuteilen;
- g) der Bank seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage seiner Jahresabschlüsse, offen zu legen; im Falle eines Verkaufs des Unternehmens des DN oder einer Rechtsformänderung, die Bank hierüber unverzüglich zu informieren;
- h) die Bank unverzüglich über die Geltendmachung eines Anspruchs auf Nachlieferung gegenüber dem Verkäufer zu unterrichten;
- i) erforderliche Reparaturen sachgemäß und handwerksgerecht auf seine Kosten ausführen zu lassen.
- j) die unter der Selbstauskunft auf Seite 2 des Darlehensvertrages getätigten Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen und der Bank in Kopie innerhalb von 4 Wochen ab Annahme des Darlehensantrages die Bank zu übersenden. Der DN hat in diesem Zusammenhang der Bank insbesondere einen aktuellen Einkommensnachweis bzw. Rentennachweis sowie Ausweisdokumente zu übersenden. Je nach Einzelfall ist auf entsprechende Anforderung der Bank die Vorlage von Arbeitsverträgen, Kontoauszügen, Gewerbeanmeldungen, Geschäftszahlen, etc. erforderlich. Die Bank behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern oder/und im Einzelfall auf die Vorlage von bestimmten Unterlagen zu verzichten.
- k) der Bank die zur Durchführung der Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf die Anzeige der Eintragung in und Einreichung eines Auszuges aus dem Transparenzregister bei der Bank, sofern der DN ein Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist und im Transparenzregister als transparenzpflichtige Einheit i.S.d. §§ 20,21 Geldwäschegesetz registriert ist. Der DN hat gegenüber der Bank offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründet, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er der Bank auch die Identität des

wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

§ 11 Vorzeitige Rückzahlung

1. Der DN, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, hat das Recht, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.
2. Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung gem. Abs. (1) kann die Bank von dem DN eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird die Bank diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere
 - ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
 - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme
 - den der Bank entgangenen Gewinn
 - den mit der Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie die in Folge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.
3. Die gemäß Abs. (2) errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
 - 1 % bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrages,
 - den Betrag der Sollzinsen, den der DN in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

§ 12 Fristlose Kündigung

I. Kündigungsrecht der Bank

1. Die Bank kann den Darlehensvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der DN, der ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, mit mindestens zwei Rückzahlungsraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt mit anderen Beträgen, die eine Höhe von zwei Rückzahlungsraten erreichen, in Verzug ist;
 - b) der DN, der ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem DN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die Bank bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
 - c) seit dem Zeitpunkt der Darlehenszusage eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des DN oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und deshalb der Anspruch der Bank auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mitschuldner seine Willenserklärung widerruft oder der Mitschuldner aus anderen Gründen wegfällt und der DN trotz Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine gleichwertige Sicherheit beibringt;
 - d) über das Vermögen des DN ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.
 - e) dem Abschluss und/oder der Durchführung dieses Vertrages durch den DN und/oder den Mitschuldner auf die Vertragsparteien anwendbare Sanktionen entgegenstehen (Sanktionen sind durch staatliche Organisationen oder Staaten angeordnete Zwangsmaßnahmen, wie Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos. Sie beschränken oder untersagen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte gegenüber einem bestimmten Land, bestimmten natürlichen und/oder juristischen Personen oder Personengruppen, den Handel mit bestimmten Gütern oder den diesbezüglichen Zahlungsverkehr (in der Regel als Repressalie gegen Völkerrechtsverletzungen oder um das betreffende Land zu bestimmten Handlungen zu zwingen bzw. es davon abzuhalten)).
2. Eine Kündigung der Bank erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mit Zugang der Kündigung wird das Restdarlehen sofort fällig.

II. Kündigungsrecht beider Parteien

1. Beide Parteien haben das Recht, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für die Bank liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Bank Alleineigentum an dem Finanzierungsobjekt nicht erlangt hat oder es verloren geht, oder das Finanzierungsobjekt nicht in den unmittelbaren Besitz des DN gelangt, verloren geht, erheblich beschädigt oder zerstört wird, der DN das Finanzierungsobjekt veräußert;
 - b) der DN gegen eine ihm obliegende, wesentliche Vertragspflicht, die nicht die Rückzahlungsraten beinhaltet in erheblichem Maße verstößt;
 - c) der DN das Fahrzeug nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang haftpflicht- und nicht, soweit möglich, vollkaskoversichert hat.
 - d) die Angaben des DN in der Selbstauskunft auf Seite 2 dieses Darlehensvertrages, die für die Finanzierungsentscheidung der Bank ausschlaggebend sind, nicht mit den

Informationen übereinstimmen, wie sie sich aus den der Bank gemäß § 10 j) einzureichenden Unterlagen ergeben.

2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Darlehensvertrag, ist die Kündigung nach Maßgabe dieses § 12 II. erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Der zur Kündigung Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Das Vorstehende gilt insbesondere im Fall des § 12 II 1. Eine Kündigung der Bank erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mit Zugang der Kündigung durch die Bank wird das Restdarlehen sofort fällig.

3. Eine Kündigung des DN ist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe des Kündigungsgrundes an die Bank zu richten. Mit Zugang der Kündigung wird das Restdarlehen sofort fällig.

§ 13 Gegenrechte, Abtretung

1. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Der DN, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, darf die ihm aus dem Darlehensvertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nur mit Zustimmung der Bank auf Dritte übertragen.

3. Die Bank ist berechtigt, sämtliche Rechte und Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

4. Der DN, der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, kann gegen Forderungen der Bank nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 14 Tilgungsplan/Informationen während des Vertragsverhältnisses

1. Der DN, der ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist berechtigt, von der Bank jederzeit einen Tilgungsplan kostenlos zu verlangen.

2. Sofern der DN, der ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, die 3-Wege-Finanzierung gewählt hat oder eine erhöhte Schlussrate (Ballonrate) vereinbart worden ist, unterrichtet die Bank den DN spätestens drei Monate vor Beendigung des Darlehensvertrages darüber, ob sie zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bereit ist.

§ 15 Verhältnis Darlehensvertrag / mitfinanzierte Versicherungen / Garantie / Barzahlungspreis

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Kündigung hinsichtlich eines, mehrerer oder aller mitfinanzierten Versicherungs-/Garantieverträge (nachstehend gesamt: „Versicherung/Versicherungsvertrag“) den Fortbestand des Darlehensvertrages im Hinblick auf den finanzierten Fahrzeugkauf nicht berührt.

2. Übt der DN im Hinblick auf eine, mehrere oder alle mitfinanzierten Versicherungen sein Kündigungsrecht wirksam aus, so reduziert sich der Finanzierungsbetrag ggf. um die Summe der auf die Zeit nach der Kündigung entfallenden nicht verbrauchten mitfinanzierten Versicherungsbeiträge für die gekündigten Versicherungen. Der im Darlehensvertrag genannte Gesamtbetrag der Darlehenszinsen reduziert sich anteilig. Der effektive Jahreszins bleibt unverändert.

3. Die Bank wird im Fall des Absatzes (2) dem DN in angemessener Frist einen neuen Tilgungsplan übersenden, der bei gleicher Laufzeit und unter Zugrundelegung des Restkaufpreises/Nettodarlehensbetrages, des nominellen Darlehenszinssatzes (Sollzinssatzes) den neuen Gesamtbetrag und den effektiven Jahreszins angibt und die insoweit verbleibende monatliche Darlehensratenhöhe mitteilt.

4. Sofern zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß Absatz (3) bereits höhere Darlehensraten eingezogen wurden, werden diese mit zukünftigen Raten anteilig verrechnet.

5. Der auf Seite 1 dieses Darlehensvertrages angegebene Kaufpreis des finanzierten Fahrzeugs sowie die mitfinanzierten Versicherungs-/Garantiebeiträge, weisen jeweils den Barzahlungspreis aus.

§ 16 Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Soweit dem DN, der Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gegenüber einem Unternehmer, mit dem er einen Vertrag abgeschlossen hat, der mit diesem Darlehensvertrag verbunden ist (z.B. Kaufvertrag über das Finanzierungsobjekt, RSV/RSV^{Plus}, GAP/GAP^{Plus} oder Garantievertrag) Einwendungen (wie z.B. aus Mangelgewährleistung) zustehen, die ihn zur Verweigerung seiner Leistung gegenüber dem Unternehmer berechtigen, kann der DN die Rückzahlung des Darlehens verweigern. Dies gilt nicht bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem Unternehmer und dem DN nach Abschluss dieses Darlehensvertrages vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der DN von dem Unternehmer Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

§ 17 Vorankündigungsfrist (SEPA)

Bank und DN vereinbaren hiermit für das SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorankündigungsfrist von einem Kalendertag vor dem Einzug einer SEPA-Lastschrift.

§ 18 Zusatzabreden

Macht die Bank zum Zwecke der Ausführung eines Auftrags des DN Aufwendungen (z.B. wenn sie auf seinen Wunsch hin die Zulassungsbescheinigung Teil II versendet oder auf seinen Wunsch hin einen Fahrzeugaustausch, eine Umfinanzierung oder eine Vertragsumschreibung vornimmt oder wenn sie in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird), die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der DN zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet. Die jeweils gültigen Konditionen werden dem DN auf Nachfrage mitgeteilt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Darlehensvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten.

§ 20 Schlussbestimmungen

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem DN während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Ist der DN Kaufmann, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Sitzes der Bank. Änderungen des Darlehensvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem DN, dem Mitschuldner und der Bank gilt deutsches Recht.

Allgemeine Informationen

Name und Anschrift

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH
Nedderfeld 95
22529 Hamburg

Postanschrift:
Postfach 57 02 07, 22771 Hamburg

Kontakt:
Telefon: 040 – 4 80 91 – 0
Fax: 040 – 4 80 19 40
Internet: www.bdk-bank.de
E-Mail: info@bdk-bank.de

Gesetzliche Vertretungsberechtigte

Geschäftsführung: Martin Guse, Matthias Sprank

Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist die Vergabe von Darlehen und damit zusammenhängende Geschäfte und Dienstleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24-28
D-60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu

Für die Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Darlehensvertrag, haben Sie die Möglichkeit, vor Anrufung der deutschen Gerichte die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anzurufen. Wir sind verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Ihre Beschwerde ist zu erheben bei:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Postfach 111232
60047 Frankfurt am Main
www.bundesbank.de
Tel.: +49 69 2388-1907
Fax.: +49 69 709090-9901

Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Näheres regelt das Merkblatt „Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank“, das im Internet unter www.bundesbank.de abrufbar ist.

Für die Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche aus einem sonstigen Verbrauchervertrag haben Sie die Möglichkeit, vor Anrufung der deutschen Gerichte die Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V. anzurufen. Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Wir sind verpflichtet, an diesem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Ihre Beschwerde ist zu erheben bei:

Universalschlichtungsstelle des Bundes – Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl
www.verbraucher-schlichter.de

Sie können Ihren Schlichtungsantrag über das Online-Portal der Allgemeine Universalschlichtungsstelle, per Post, Fax oder E-Mail einreichen. Nähere Angaben finden Sie im Internet unter www.verbraucher-schlichter.de.

Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRB 125768
Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 207 094 771